

# RS OGH 1987/6/10 1Ob583/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.1987

## Norm

BStG §18

## Rechtssatz

Kaufinteressenten bieten je nach Lage, Beschaffenheit, Aufschließungsgrad und anderen wertbestimmenden Gesichtspunkten mit unter auch voneinander stark abweichende Preise; daher wird das Vergleichswertverfahren den konkreten Verhältnissen im allgemeinen umso gerechter, je mehr - auch sehr unterschiedliche - Werte in das Verfahren einbezogen werden. Nur solche Werte, von denen feststeht, daß sie nicht zu berücksichtigen (besondere Vorliebe) oder objektiv unrichtig sind (Scheinpreise), sind auszuschneiden. Soweit keine objektiven Anhaltspunkte für eine solche Annahme vorliegen, sind auch die am weitesten abweichenden Werte der Berechnung zugrunde zu legen, sofern die Sachverständigen deren Vergleichswerttauglichkeit bejaht haben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 583/87

Entscheidungstext OGH 10.06.1987 1 Ob 583/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0053719

## Dokumentnummer

JJR\_19870610\_OGH0002\_0010OB00583\_8700000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)